



STELLUNGNAHME

An die
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 20.10.2021

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der GVV Burgenland als größte kommunale Interessensvertretung des Landes bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf, Zahl: VDL/L.L122-10000-3-2021, eines Gesetzes, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird, Stellung zu nehmen. **Der STÄDTEBUND - LANDESGRUPPE BURGENLAND - wurde von dieser Stellungnahme in Kenntnis gesetzt und UNTERSTÜTZT DIESE VORGANGSWEISE ausdrücklich!**

Wir ersuchen folgenden Punkt zu berücksichtigen:

Unter § 15a GemWO und §19a LTWO soll es hinkünftig eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Wahlbehörden geben. **Dazu möchten wir festhalten: Da die Kosten von den Gemeinden zu tragen sind, sehen wir es als GVV aus vielerlei Hinsicht als zielführend an, wenn den Gemeinden die selbstständige Entscheidung überlassen wird, ob die jeweiligen Mitglieder in den jeweiligen Wahlbehörden diese Aufwandsentschädigung ausbezahlt bekommen oder nicht. Wesentlich für uns ist, dass es eine Ermächtigung im Rahmen einer ordentlichen gesetzlichen Grundlage gibt, sodass die Gemeinden dies autonom in der im Gesetz vorgeschlagenen Form und Höhe (§15a GemWO und §19a LTWO) gesetzlich gedeckt durchführen können.**

Nachdem wir auch unsere Mitgliedsgemeinden um Stellungnahme ersucht haben und das Ende der Begutachtungsfrist Anfang November ist, erlauben wir uns, eventuelle Nachmeldungen bis 04.11.2021 nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV